

MITTEILUNG DER HERAUSGEBER

Zum ersten Heft der Zeitschrift für Rechtssoziologie

Die Rechtssoziologie ist für die juristische Profession stets von besonderem Reiz, aber auch Gegenstand besonders heftiger Abwehr gewesen. Bei den Diskussionen um die Reform des juristischen Studiums in den sechziger Jahren haben die sozialwissenschaftlichen Nachbarwissenschaften, insbesondere die Rechtssoziologie, eine besondere Rolle gespielt. Vielfach waren es die Studenten, die auf eine Institutionalisierung der Rechtssoziologie in den juristischen Fakultäten gedrungen haben. Entsprechend finden sich Lehrstühle für Rechtssoziologie und Soziologie fast nur an einigen der neuen Fachbereiche mit einstufiger Juristenausbildung.

Betrachtet man allein die älteren juristischen Fakultäten, so steht die Rechtssoziologie immer noch ‚vor den Toren‘ der Jurisprudenz. Dies gilt um so mehr, je mehr man ‚die Jurisprudenz‘ aus der Sicht der Justizprüfungsämter definiert. Schaut man sich jedoch in der problemorientierten juristischen Literatur um, insbesondere dort, wo es um rechtspolitische Fragen geht, so wächst die Einsicht in die Notwendigkeit interdisziplinärer Fragestellungen und empirischer Forschungen. Die Nachfrage nach rechtssoziologischer Forschung ist daher sehr groß.

‚Rechtssoziologie‘ ist dabei im Verständnis von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vornehmlich ‚angewandte Sozialwissenschaft‘ und sollte als Hilfswissenschaft konkrete Rechtsentscheidungen vorbereiten. Nach Denkansatz und Methode ist Rechtssoziologie aber Soziologie, ja die Soziologie ist gewissermaßen im Ursprung Rechtssoziologie, denn sie setzt historisch als Theorie einer normativ verfaßten Gesellschaft an. Dies Spannungsfeld an der Grenze von zwei einander fremden Wissenschaften macht die intellektuelle Herausforderung ebenso wie das forschungspolitische Dilemma unserer Disziplin aus. Herausforderung: Die Rechtssoziologie kann und muß innovativ sein und ist es mit vielen neuen Anstößen für Soziologie und Rechtswissenschaft geworden. Dilemma: Das Fach hat es nicht leicht, oder es wird ihm nicht leicht gemacht, sich zu institutionalisieren. Soziologische wie juristische Fachbereiche würden einander gern die Zuständigkeit überlassen, und folglich entstanden nur ganz wenige Lehrstühle mit rechtssoziologischem Schwerpunkt. Auch außerhalb der Universität ließ sich rechtssoziologische Forschung bislang nicht auf Dauer stellen. Was schon erreicht war oder erreicht schien, fällt rasch einem wissenschaftspolitischen Konjunktumschwung oder selbst einem persönlichen Wechsel zum Opfer: Die erste rechtssoziologische Forschungsgruppe an einem Max-Planck-Institut wird von der neuen Institutsleitung vertrieben (vgl. im Berichtsteil); die vier Lehrstühle in der traditionellen zweiphasigen Juristenausbildung, die nur der Rechtssoziologie (und z. T. Rechtsphilosophie) dienen, lassen sich bei einer Vakanz umdefinieren und in den

Schoß der Rechtsdogmatik heimholen. Die Tendenz ist, Rechtssoziologie allenfalls als Nebenbeschäftigung eines Hochschullehrers zuzulassen, dessen Hauptinteresse einem dogmatischen Lehrfach gilt. Viele Fakultäten verzichten auch darauf und lassen den gesetzlichen Auftrag zum Wahlfach Rechtssoziologie schlicht links liegen. Während in Amerika viele Rechtssoziologen an politologischen und soziologischen Fachbereichen arbeiten, pflegen deutsche Soziologen die Rechtssoziologie nur vereinzelt als persönliches Interesse, das nicht in der Stellendefinition verankert ist.

Ungeachtet solcher ‚defensiv-negativen Koordination‘ zwischen den beteiligten Wissenschaften ist die Nachfrage der Rechtspraxis, zumal der Legislative, nach Forschung auf vielen Gebieten der Rechtssoziologie beträchtlich, insbesondere was Wirkung und Evaluation von Recht betrifft. Das kann bei dem ständig wachsenden Informations- und Legitimationsbedarf einer sich wandelnden demokratisch verfaßten Gesellschaft kaum anders sein. Rechtssoziologen haben für die Gesetzgebung zum Kindeswohl, zur Konkursabwicklung und zur Rechtsversorgung entscheidende Forschungsbeiträge geleistet. Sie helfen den Länderjustizministern bei ihren Organisationsproblemen.

Es fehlt also weder an Forschungsaktivität noch an der rechtspolitischen Nachfrage. Umso fühlbarer ist der Mangel eines institutionellen Kerns, um den sich die vielfältigen Anstrengungen kristallisieren könnten. Hier sieht die *Zeitschrift für Rechtssoziologie* ihre Aufgabe. Sie knüpft an die Aktivität der 1972 gegründeten ‚Sektion Rechtssoziologie in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie‘ an, die in den vergangenen drei Jahren mit drei ‚Jahrbüchern für Rechtssoziologie und Rechtstheorie‘ und mit den ‚Informationsbriefen für Rechtssoziologie‘ der Fachgemeinschaft ein Diskussionsforum zu schaffen suchte. Weiter knüpft sie an die Tätigkeit der 1975 gegründeten ‚Vereinigung für Rechtssoziologie‘ an, die sich insbesondere an rechtssoziologisch interessierte Juristen wendet. Sie veranstaltet wissenschaftliche Tagungen und gibt eine Schriftenreihe zur Rechtssoziologie heraus. Die Vorstände beider Gesellschaften sind im Herausbergremium der Zeitschrift für Rechtssoziologie mehrfach vertreten.

Daß es Zeit für diese Zeitschrift ist, hat die jüngste Entwicklung des Informationsbriefs gezeigt: Ein zunächst hektographiertes Vereinszirkular entwickelte sich zu einer Broschüre mit mehreren Sonderheften, die über ihre eigenen technischen Möglichkeiten schon hinauswies. Obwohl nicht über den Buchhandel vertrieben, erhielt der Informationsbrief mehr Beiträge als er bringen und mehr Bestellungen als er erfüllen konnte. Das letzte Heft war mit 600 Exemplaren rasch vergriffen. In ihm wurde angekündigt, daß der Informationsbrief eingestellt und in der Zeitschrift aufgehen würde.

Einige Traditionen des Informationsbriefs wollen wir fortsetzen: So die Auseinandersetzung zwischen Rezensenten und Autoren (Dialogrezensionen), darüber hinaus auch allgemein die Auseinandersetzung als ‚Kritik und Erwiderung‘. Einige Artikel werden gleich mit dem Votum eines Kritikers veröffentlicht, und die Leser sind eingeladen, kritische Anmerkungen zu Artikeln aus dem einen Heft zur Veröffentlichung im folgenden anzubieten. Fortgesetzt wird auch die Diskussion wissenschaftlicher Entwicklungen mit Vertretern in den wichtigsten rechtssoziologischen Partnerländern, vor allem England und den USA, aber auch Skandinavien, Italien, Frankreich oder Polen. Ganz allgemein werden ausländische Beiträge willkommen sein.

An empirisch informierten Beiträgen sind wir besonders interessiert. Dies können auch rechtsethnologische wie historische Arbeiten zur Rechtsentwicklung sein. Die Heraus-

geber stimmen darin überein, daß man nicht allein vom Thema her festlegen kann, was zur ‚Rechtssoziologie‘ gehört, sondern vom theoretischen Ansatz: Es geht um Arbeiten, gleich, ob sie Rechtsprobleme der Gegenwart, historische oder vergleichende Themen behandeln, die die gesellschaftlichen Bedingungen und faktischen Wirkungen von Recht behandeln.

Die Rechtssoziologie hat sich als eine empirisch verfahrenende Disziplin etabliert. Sie ist nicht mehr bloße ‚theoretische Rechtssoziologie‘, die sich in der Diskussion von Grundlagenproblemen erschöpft. Es geht nicht mehr primär darum, einen soziologischen von einem juristischen Rechtsbegriff abzugrenzen, Recht als soziales Phänomen zu erweisen, Geltung und Wirksamkeit von Rechtsnormen abzugrenzen, noch einen Beitrag zum Verhältnis von Sein und Sollen zu liefern, die Normen des Rechts von denen der Moral und anderen sozialen Normen abzugrenzen etc. Die Rechtssoziologie erforscht ‚tatsächlich‘ die Entstehung von Gesetzen und ihre Auswirkungen, die Handhabung, Bearbeitung und Durchsetzung von Rechtsnormen durch den Rechtsstab, die Aktivitäten von Gerichten und Verwaltung; sie untersucht die Befolgung von Rechtsnormen durch die ‚Rechtsgenossen‘ und die Art und Weise, in der sie von (Privat-)Rechtsnormen Gebrauch machen. Zum Gegenstand der rechtssoziologischen Forschung ist die Selektivität der Strafverfolgung gemacht worden, wie die Probleme, die der Bürger beim Zugang zum Recht hat. Kenntnisse und Einstellungen der Bevölkerung zum Rechtssystem sind analysiert worden, und auch die Lösung von rechtlich relevanten Konflikten jenseits der Justiz.

Gleichwohl ist eine Fülle von theoretischen Problemen geblieben oder im Rahmen der empirischen Forschungsarbeit aufgetaucht. Rechtstheoretische Bezüge ergeben sich etwa durch die Verwendung eines komparativen Rechtsbegriffs in der Redeweise von einer mehr oder weniger starken Verrechtlichung (resp. Entrechtlichung) oder bei der Untersuchung alternativer Rechtsformen; die allgemeine sozialwissenschaftliche Methodendiskussion wird berührt, z. B. bei Fragen der Erklärung sozialen Handelns mit Hilfe von Rechtsnormen. Das Verhältnis zu anderen Disziplinen bleibt klärungsbedürftig: zur Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Rechtsethnologie etwa. Nicht zu vergessen die groß gewordenen Kinder der Rechtssoziologie: Kriminologie, Kriminalsoziologie und Verwaltungslehre. Schließlich wirft die Frage der Verwendbarkeit rechtssoziologischer Forschungsergebnisse und Methoden in der Rechtspraxis immer wieder grundsätzliche Probleme auf. Dabei dürfte die Verwendbarkeit der Rechtssoziologie im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben oder der Evaluierung erlassener Gesetze mittlerweile unproblematisch sein. Einer systematischen Behandlung bedarf aber immer noch – auch wenn darüber sehr viel geschrieben wurde – das Verhältnis der Rechtssoziologie (und Sozialwissenschaften überhaupt) zur justiziellen und administrativen Rechtspraxis sowie ihre Einbeziehung in den akademischen Unterricht.

Das so umrissene Spektrum einer Zeitschrift für Rechtssoziologie orientiert sich an unserem heutigen Themenbewußtsein, also an den rechtssoziologischen Veröffentlichungen der jüngsten Zeit. Gerade die Entwicklung der letzten Jahre ist aber durch thematische Verlagerung und Innovation gekennzeichnet. Diese Zeitschrift soll dazu beitragen, auch weiterhin neue Themen und Forschungsschwerpunkte zu erschließen.